

## § 22

Die aufsichtführenden Personen haben wieder zum Einsatz kommende reparierte Maschinen innerhalb ihres Verantwortungsbereiches vor Inbetriebnahme abzunehmen.

## § 23

(1) Auflagen der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zur Beseitigung von Mängeln, die von den Inspektionen mit den erforderlichen Terminen zu versehen sind, sind von der zuständigen aufsichtführenden Person gegenzuzeichnen.

(2) Die Erfüllung der Auflagen ist von der aufsichtführenden Person der Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu melden.

(3) Bei Schwierigkeiten in der Einhaltung der Termine ist mindestens drei Tage vor dem Termin die Inspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit von der aufsichtführenden Person mit entsprechender Begründung über die Nichteinhaltung des Termins schriftlich in Kenntnis zu setzen.

## § 24

(1) Die aufsichtführenden Personen sind verpflichtet, bei eingetretenen Unfällen sowie Betriebsstörungen in ihrem Arbeitsbereich an der Ermittlung der Ursachen der Unfälle und Betriebsstörungen teilzunehmen und das Ergebnis der Ermittlung unverzüglich mit der Belegschaft zur Verhütung ähnlicher Unfälle oder Betriebsstörungen auszuwerten.

(2) Kleinere Betriebsstörungen und leichte Unfälle sind in jedem Falle innerhalb 24 Stunden durch die zuständigen aufsichtführenden Personen zu untersuchen; erforderlichenfalls sind die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu den Untersuchungen hinzuzuziehen. Die aufsichtführenden Personen haben den Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit über die Ursachen dieser Unfälle und Betriebsstörungen und über die eingeleiteten Maßnahmen Bericht zu erstatten.

#### Aufgaben der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit

## § 25

(1) Die Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hat

- a) den Minister bei der Organisation und Durchführung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen und entsprechende Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu unterbreiten,
- b) die nachgeordneten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sowie die Brandschutzbeauftragten zu beraten, zu unterstützen und zu kontrollieren,
- c) in Verbindung mit den Leitern der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen zur Erfüllung besonderer Aufgaben Kollektivbefahrungen von Sicherheitsinspektoren der Betriebe anzuordnen,
- d) auf einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch mit den anderen Hauptinspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hinzuwirken,
- e) für die fachliche Weiterbildung der Inspektoren für Arbeitsschutz und technische Sicherheit zu sorgen,

f) mit der Hauptabteilung Arbeitsschutz des Ministeriums für Arbeit und Berufsausbildung, der Technischen Bergbauinspektion der Republik, der Hauptstelle für das Grubenrettungswesen und das Gasschutzwesen, den Zentralvorständen der Industriegewerkschaften, dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Hauptverwaltung Deutsche Volkspolizei, der Kammer der Technik und den zuständigen wissenschaftlichen Institutionen eng zusammenzuarbeiten,

- g) bei der Schaffung von Sicherheitsvorschriften mitzuwirken,
- h) die fachliche und zahlenmäßige Besetzung der nachgeordneten Inspektionen zu überwachen,
- i) Katastrophen und Massenunfälle zu untersuchen, auszuwerten und entsprechende Anweisungen herauszugeben sowie an Hand der statistischen Unterlagen die Unfallereignisse und Unfallursachen regelmäßig zu analysieren und Maßnahmen zur Senkung der Zahl der Unfälle festzulegen,
- j) die Entwicklung der Arbeitsschutzmittel und zweckmäßiger Arbeitsschutzkleidung in Verbindung mit den zuständigen Organen und Einrichtungen zu fördern,
- k) den Erfüllungsstand der Investitionen und Generalreparaturen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu kontrollieren sowie den Krankenstand zu überwachen und die Einhaltung der gesetzlich festgelegten Arbeitszeit zu kontrollieren,
- l) den vorbeugenden und tätigen Brandschutz zu entwickeln.

(2) Die Mitarbeiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit sind berechtigt, die Betriebe jederzeit zu besuchen und zu kontrollieren, in bezug auf den Arbeitsschutz und die technische Sicherheit zu überprüfen und von den Werkleitungen in allen Fragen, die mit ihrer Tätigkeit Zusammenhängen, Aufklärung zu verlangen.

(3) Der Leiter der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit hat am den Leitungsbesprechungen über die Durchführung der Produktions- und Investitionsaufgaben teilzunehmen.

## § 26

(1) Die Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit in den Hauptverwaltungen und den Revierleitungen haben

- a) die Hauptverwaltungsleiter oder Revierleiter bei der Organisation und Durchführung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu beraten und zu unterstützen und entsprechende Vorschläge und Empfehlungen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit zu unterbreiten,
- b) die nachgeordneten Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit anzuleiten, zu beraten und zu unterstützen sowie zu kontrollieren und die von der Hauptinspektion für Arbeitsschutz und technische Sicherheit erteilten Weisungen durchzuführen,
- c) für den Austausch und die Auswertung der Erfahrungen der Inspektionen für Arbeitsschutz und technische Sicherheit der Betriebe in Zusammenarbeit mit den staatlichen Arbeitsschutzorganen, den Technischen Bezirks-Bergbauinspektionen und den gewerkschaftlichen Organen zu sorgen,